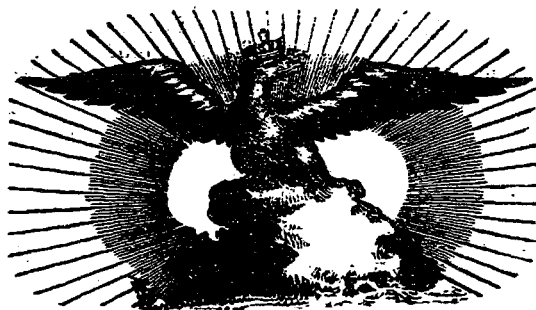


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 74.

Rauen, Sonnabend den 25. September

1858.

A m t l i c h e r T h e i l .

Bekanntmachung.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffleute ist auf Grund einer unter den Elbuser-Staaten getroffenen Vereinbarung durch die in den Beilagen zum 22ten, 26ten und 30ten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1854 in höherem Auftrage von uns publicirte Verordnung vom 23. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Gefelle, Matrose, Kootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen und gilt für den Inhaber, auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuser-Staaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuser-Staaten, unter Zustimmung der Reciprocität, beschlossen worden:

daß den Elbschiffleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestattet ist, wenn sich dieselben im Dienste eines besugten Schiffseigentümers befinden und aus einem, bestimmt anzugebenden Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem anderen bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortwährenden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem anderen Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizei-Behörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremden-Polizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elbschiffleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visas abgerechnet, festgesetzt, und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschristsmäßigen Reisepaße zu versehen.

Indem wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselben nach der Anordnung des genannten Herrn Ministers für die diesseitigen Staaten vom 1. October d. S. ab zur Anwendung zu bringen sind.
Wotsdam, den 11. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung gemäß soll die Prüfung der Reclamationen der Landwehr- und Reserve-Mannschaften gegen ihre Einberufung bei etwa eintretender Mobilmachung pro I. Semester k. S. nicht wie früher nachgelassen worden, mit der in den Wintermonaten stattfindenden Schiffer-Musterung verbunden, sondern im Herbst vorgenommen werden.

Die Magisträte und Orts-Vorstände des Kreises fordere ich daher hiermit auf, an diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots, welche auf Berücksichtigung im Fall eintretender Mobilmachung einen Anspruch begründen zu können glauben — und deren Reclamationen nicht bereits nach der Bekanntmachung vom 6. Juli d. S. — Kreisblatt pag. 207 — erörtert und anerkannt sind — sofort eine Aufforderung dahin ergehen zu lassen, daß dieselben ihre desfalligen Gesuche bis zum 7. October or. bei Ihnen anzubringen haben und daß später eingehende Reclamationen als präclusivt zurückgewiesen werden müßten.

Die eingegangenen Gesuche sind demnächst nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 11. März 1851 (Kreisblatt de 1851 Nr. 22) einer sorgfältigen Erörterung und Prüfung zu unterwerfen und geeigneten Falls in die vorgeschriebene Nachweisung zusammenzutragen, welche letztere mir bis spätestens den 12. October or., und zwar Seitens der Orts-Vorstände durch Vermittelung der betreffenden Polizei-Obrigkeiten unfehlbar einzureichen ist.

Die Prüfung der auf diesem Wege hier eingegangenen Reclamationen wird in dem auf den

19. October d. S., Vormittags 10 Uhr,

hier selbst anberaumten Termine stattfinden und es ist den Betheiligten gestattet, sich persönlich dazu einzufinden.

Gleichzeitig veranlasse ich die Magisträte und Orts-Vorstände hierdurch, diejenigen Reservisten und Landwehrmänner, deren frühere Reclamationen nach der vorgedachten Kreisblatts-Bekanntmachung vom 6. Juli or. bereits als begründet anerkannt sind, anzuweisen, mir bis zum 12. October or. ein Attest der Orts-Behörde darüber einzureichen, daß sich inzwischen in ihren persönlichen, wirtschaftlichen und Vermögens-Verhältnissen nichts geändert hat, und denselben zu eröffnen, daß sie, wenn solches Attest nicht eingereicht wird, auf fernere Zurückstellung keinen Anspruch haben würden.

Rauen, den 21. September 1858.

Der Königl. Landrath
W i l k e n s .

In Gemäßheit des § 65 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschworenen-Urtheile für des Osthavelländischen Kreis pro 1858 und 1859 in dem Zeitraum vom 25ten bis 30. September im Kreis-Bureau hier selbst